
32/ABPR XXIV. GP

Eingelangt am 21.04.2010

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Präsidentin des Nationalrats

Anfragebeantwortung

Die Abgeordnete Mag.^a Helene JARMER, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. März 2010 an die Präsidentin des Nationalrates die schriftliche Anfrage Nr. 38/JPR betreffend Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht 2008 und 2009 gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu Punkt 1):

Berechnung der Einstellungspflicht laut Anfrage per 31.12.2008:

Personalstand gem. § 4 Abs. 1 BEinstG: abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte	388	Dienstnehmer/innen
	<u>11</u>	Dienstnehmer/innen
	377	Dienstnehmer/innen
Ermittelte Pflichtzahl (377/25)	15	
abzüglich		
beschäftigte begünstigte Behinderte	11	
davon doppelt anrechenbar	<u>2</u>	
ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT	13	
		- 2 Dienstnehmer/innen

Zu Punkt 2):

Beginnstigte Behinderte im Jahr	<u>Frauen</u>	<u>Männer</u>	<u>gesamt</u>
2008:	2	9	11

Zu Punkt 3):

Leitende Funktion:	1
Sachbearbeiter/innen:	4 *
Administration:	3
Hausarbeiter/innen:	3

*als Sachbearbeiter/innen wurden Bedienstete der Verw./Entl.gr. A2 und A3 bzw. v2 und v3 angerechnet.

Zu Punkt 4):**Berechnung der Einstellungspflicht laut Anfrage per 31.12.2009:**

Personalstand gem. § 4 Abs. 1 BEinstG: abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte	401	Dienstnehmer/innen
	11	Dienstnehmer/innen
	390	Dienstnehmer/innen
Ermittelte Pflichtzahl (390/25)	15	
abzüglich		
beschäftigte begünstigte Behinderte	11	
hier von doppelt anrechenbar	1	
ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT		- 12
		- 3 Dienstnehmer/innen

Zu Punkt 5):

Begünstigte Behinderte im Jahr	Frauen	Männer	gesamt
2009:	4	7	11

Zu Punkt 6):

Leitende Funktion:	1
Sachbearbeiter/innen:	3 *
Administration:	4
Hausarbeiter/innen:	3

* als Sachbearbeiter/innen wurden Bedienstete der Verw./Entl.gr. A2 und A3 bzw. v2 und v3 angerechnet.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht derzeit nicht gegeben ist, da zwei begünstigte Behinderte aus dem (aktiven) Dienstverhältnis ausgeschieden sind, wobei eine Person gemäß § 5 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz doppelt anrechenbar war. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass die Parlamentsdirektion auch künftig bemüht sein wird, trotz der erforderlichen restriktiven Planstellenbewirtschaftung die Pflichtzahl wieder zu erfüllen.